

# RS Vwgh 2006/4/27 2003/07/0096

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.04.2006

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

AufwandersatzV VwGH 2003 §1 Z1 lita;

VwGG §48 Abs1 Z2;

VwGG §49 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 90/14/0035 E 23. Oktober 1990 RS 5(hier im Zusammenhang mit vom Bf verzeichneten, aber nicht gesondert zuzusprechenden Barauslagen für Kopierkosten)

## Stammrechtssatz

Hat der Bf an Schriftsatzaufwand weniger, zuzüglich der verzeichneten, aber nicht gesondert zuzusprechenden Umsatzsteuer aber mehr als den zulässigen Höchstbetrag begehrt, so gebührt ihm Aufwandersatz in der verordneten Höhe.

## Schlagworte

Schriftsatzaufwand Verhandlungsaufwand des Beschwerdeführers und der mitbeteiligten Partei Inhalt und Umfang des Pauschbetrages

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2003070096.X08

## Im RIS seit

30.06.2006

## Zuletzt aktualisiert am

21.06.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>